



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 25. Juni 2024 / Nr. 504

Referendumsvorlagen aus der Aufräumsession 2024: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Finanzdepartement / Bau- und Umweltdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 26. Juni 2024

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Aufräumsession 2024 (RRB 2024/349) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Mai bis 24. Juni 2024 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 25. Juni 2024 rechtsgültig:
 - XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Bedrohungs- und Risikomanagement und Koordinationsgruppe Gewaltprävention, automatisierter Datenaustausch) [22.22.23];
 - XV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Präventive polizeiliche Tätigkeit) [22.22.24];
 - XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung [22.23.03];
 - V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde [22.23.04];
 - Nachtrag zum Bevölkerungsschutzgesetz [22.23.05];
 - III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz [22.24.01];
 - Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starkenbach in eine Aktiengesellschaft [37.23.02].
- b) Zum XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs) [22.23.07] ist innerhalb der Referendumsfrist die Volksabstimmung verlangt worden.
2. a) Der III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz wird ab 1. Juli 2024 angewendet.
- b) Der Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starkenbach in eine Aktiengesellschaft wird ab 15. Juli 2024 angewendet.
- c) Der Nachtrag zum Bevölkerungsschutzgesetz wird ab 1. September 2024 angewendet.



- d) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2025 angewendet:
 - XIV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Bedrohungs- und Risikomanagement und Koordinationsgruppe Gewaltprävention, automatisierter Datenaustausch);
 - XV. Nachtrag zum Polizeigesetz (Präventive polizeiliche Tätigkeit);
 - V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde.
 - e) Der XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2026 angewendet.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

